

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Wolken am Montag, dem 31.01.2022,
19:00 Uhr, in der Goloring-Halle, Zur Wildwiese, 56332 Wolken

Die Einladung erfolgte mit Schreiben vom 21.01.2022.

Unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Walter Hain

waren anwesend:

Michael Genheimer (beratendes Mitglied)
Erster Beigeordneter und zgl. Schriftführer

Bernhard Maas (beratendes Mitglied)
Beigeordneter

Karlheinz Künster (stimmberechtigtes Mitglied)
Beigeordneter

sowie die Ratsmitglieder:

Karola Baulig
Claus Welte
Ursula Werner-Gibbert
Tobias Miltz
Patrick Wehnert
Gerrit Seuser
Christian Nachtsheim
Paul Flöck
Andreas Blomeier

Entschuldigt fehlten die
Ratsmitglieder:

Marc Probst
Stefan Zander
Marcus Franke
Dennis Benkel
Frank Röder
Patrick Hain

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Ratsmitglieder und Zuhörer.

Er stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ortsgemeinderat beschlussfähig war.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende den Antrag die Tagesordnung um den TOP 8) „Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Vereinbarung für den Ausbau der Bassenheimer Straßen zwischen der Ortsgemeinde und dem Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel“ zu erweitern.

Dem Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wurde mit 11 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der bisherige TOP 8) wird somit TOP 9).

Somit ergab sich folgende Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen und Anregungen
3. 5. Bündelausschreibung „Kommunaler Strombedarf“;
Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
4. 3. Bündelausschreibung „Kommunaler Erdgasbedarf“
Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
5. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen nach § 10a KAG
6. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straßen im Baugebiet „Erweiterung Lange Fuhr“
7. Erweiterung und Umbau Kita Wolken;
Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Aufträge für: a) Nachtrag Erd- und Rohbauarbeiten
8. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Vereinbarung für den Ausbau der Bassenheimer Straße zwischen der Ortsgemeinde und dem Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel
9. Beratung und Beschlussfassung über Bauangelegenheiten

1) Einwohnerfragestunde

Der Ortsbürgermeister forderte die anwesenden Zuhörer auf ihre Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Die erste Frage lautet: „Sind die Baupreise für das Neubaugebiet überteuert und nur für Reiche erschwinglich? Der Vorsitzende wies darauf hin, dass im Rat über die Preisgestaltung diskutiert und entschieden wurde. Für Wolkener Bürger gab es die Möglichkeit vorab einige Grundstücke zu erwerben. Die sehr hohe Nachfrage nach den Grundstücken sowie der schnelle Verkauf zeigt auf, dass die Preise nicht überzogen waren. Nur durch den Ertrag aus dem Verkauf sei die Ortsgemeinde nun in der Lage den Aus-/Umbau unserer Kita „Wildwiese“ zu stemmen.

Weiterhin wurde nach den Kosten für den Lärmschutzwall gefragt. Der Beigeordnete Bernhard Maas gab hierzu bekannt, dass ca. 168.000 Euro gezahlt wurden.

Eine weitere Frage drehte sich um das Niveau der Straßen innerhalb des Neubaugebiets.

Der Vorsitzende erklärte, dass das Straßenniveau vom Planungsbüro Karst so geplant und vom Ortsgemeinderat genehmigt wurde. Man müsse sich hier auf die Kompetenz der Fachleute verlassen. Eine Schlussvermessung sei jedoch noch nicht erfolgt.

Dem wurde seitens der anwesenden Einwohner entgegnet, dass erzählt würde, man hätte sich vermessen und es müsste aufgeschüttet werden. Der Vorsitzende entgegnete, dass der Verwaltung keine Abweichungen bekannt sind und dass die Planung den Wasserablauf im gesamten Gebiet berücksichtigt.

Danach wurde nach den wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau der Bassenheimer Straße gefragt. Herr Hain teile mit, dass der Ausbau der Bassenheimer Straße sich derzeit in der Planung befindet und insbesondere eine Anpassung der Abwassermenge erfolgen soll. Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel rechnet derzeit und die Verwaltung kann noch keine konkrete Aussage zu den erwartenden Kosten machen. Die Planung zielt darauf ab, dass der Start zum Ausbau in 2022 erfolgt. Ein Antrag auf Zuschuss ist beim LBM gestellt worden.

Die nächste Frage betrifft ein geplantes Sportzentrum hinter der Goloring-Halle sowie die weitere Verwendung des alten Sportplatzes. Herr Hain wies darauf hin, dass es sich bei dem geplanten Sportzentrum derzeit um eine Prüfung der Möglichkeit handle und auch noch kein Grundstück dafür erworben worden sei. Im Vorfeld der Planungen wären auch die Einwohner aufgefordert worden sich zu beteiligen und hierzu extra eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt worden. Ebenso sei über die weitere Verwendung des alten Sportplatzes noch nicht entschieden, wobei in der Verwaltung sowie im Rat erste Ideen existieren würden.

Das Neubaugebiet war dann wieder Thema einer Frage. Konkret zielte die Frage auf das Wasser im Neubaugebiet und um evtl. Gefährdungen für die Anwohner am Rande des Neubaugebietes ab. Sehr ausführlich erklärte Ortsbürgermeister Hain, dass im oberen Bereich in Richtung „alte“ Lange Fuhr ein Auffangbecken errichtet wurde und hierdurch die Wassermengen aus dem oberen Bereich abgefangen werden. Das Wasser im Bereich des Lärmschutzwalls könnte nun über ein weiteres Versickerungsbecken gezielt abgeleitet werden. Derzeit fehlt jedoch noch ein Trichtereinsatz.

Mit den Experten/Fachkräften des Abwasserwerks hätten mehrere Ortsbegehungen und Gespräche stattgefunden und das Risiko für die Anwohner sei durch die vorstehend genannten Maßnahmen geringer als früher. Für den gesamten Ort Wolken würde in absehbarer Zeit ein Starkregenkonzept erstellt.

Es wurde dann noch einmal gezielt nach den Wassermengen aus den Regenrinnen der Hallen vom Künstlerhof gefragt. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass hierfür ein Bebauungsplan existieren würde und bisher kein Verschulden nachgewiesen werden konnte.

Seitens der Einwohner wird angemerkt, dass auch das zweite Paar Fahrbahnschwellen in der Hauptstraße keine große Besserung zur Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten bringen würde und es nur helfen könnte, wenn man den Autofahrern an den Geldbeutel ginge. Seitens der Verwaltung wird zugesagt, dass man auch weiterhin mit der Polizeidienststelle in Brodenbach offizielle Geschwindigkeitsmessungen durchführen wird.

Die letzte gestellte Frage ging um eine Entsorgung der Pferdeäpfel analog Hundehaufen. Der Vorsitzende erklärt, dass dieses „Problem“ bisher durch keine Satzung geregelt sei.

Ende der Einwohnerfragestunde: 19:30 Uhr

2) Mitteilungen und Anregungen

Der Vorsitzende informiert die Beigeordneten sowie die Ratsmitglieder darüber, dass am 7. März 2022, um 17:30 Uhr, eine Veranstaltung der Verbandsgemeinde zum Thema „Übertragung der Verantwortlichkeit der Kindertagesstätten“ analog der VG Weißenthurm stattfindet. Referent ist Herr Meffert. Die Beigeordneten sowie die Ratsmitglieder sind eingeladen teilzunehmen und ihre Teilnahme bis zum 15.02.22 beim Ortsbürgermeister anzumelden. Innerhalb der Fraktionen wurde um Abstimmung gebeten, damit die maximale Teilnehmerzahl nicht überschritten wird.

Aus dem Betreuerbonus nach § 12 a KiTaG für das Jahr 2020 wurden für unsere Kita 5.147,43 Euro zugewiesen.

Für das Jahr 2021 wurden der Ortsgemeinde Beiträge in Höhe von ca. 7.400 Euro für die Planung der Bassenheimer Straße in Rechnung gestellt. Diese müssten eigentlich auf die 448 Haushalte aufgeteilt werden, wodurch ein unangemessener Verwaltungsaufwand entstehen würde. Die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat den Vorschlag gemacht, auf die sofortige Umlage zu verzichten und es auf 2022 zu verschieben, der von Seiten der Ortsgemeindeverwaltung befürwortet wird. Dieser Vorschlag wird von den stimmberechtigten Ratsmitgliedern einstimmig (11 Ja-Stimmen) angenommen.

3) 5. Bündelausschreibung „Kommunaler Strombedarf“; Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH

Die VG Rhein-Mosel möchte wieder eine Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf durchführen und sich in diesem Jahr eines Dienstleisters bedienen. Die Kosten für die Ortsgemeinden beläuft sich auf 17,50 Euro pro Abnahmestelle, jedoch mindestens 120,00 Euro zzgl. MWSt. Zur Auswahl stehen 4 verschiedene Kategorien für den Strom. In jedem Fall handelt es sich um Ökostrom. Strom aus erneuerbaren Energien soll gefördert werden. Hierzu kann der Anteil an Neuanlagen gewählt werden, wobei jedoch mit jeder Quote die Mehrkosten für die Ortsgemeinde steigen.

Der Vorsitzende formulierte den Beschlussvorschlag wie folgt und bat um Abstimmung:

1. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde zum 01.01.2023 zu beauftragen.
2. Der Rat überträgt die Zuschlagsentscheidung für die Vergabeleistungen an die Gt-service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2025.
4. Die Kosten für die Teilnahme an der Bündelausschreibung (17,50 Euro pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 Euro, jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer) werden akzeptiert.
5. Die Gt-service im Dauerschuldverhältnis zu beauftragen (zur Verfahrensvereinfachung). Die Beauftragung kann jeweils 13 Monate vor Ende des Lieferzeitraums gekündigt werden.
6. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der „5. Bündelausschreibung kommunaler Strombedarf“ die Lieferung von Strom zu 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) **ohne Neuanlagenquote** – Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell – auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 11 Ja-Stimmen

4) 3. Bündelausschreibung „Kommunaler Erdgasbedarf“; Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH

Analog dem Einkauf von Stromleistung ist auch für den Erdgasbedarf eine Bündelausschreibung vorgesehen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

Der Ortsgemeinderat Wolken beschließt:

1. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde zum 01.01.2023 zu beauftragen.
2. Der Rat überträgt die Zuschlagsentscheidung für die Vergabeleistungen an die Gt-service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2025.
4. Die Kosten für die Teilnahme an der Bündelausschreibung (250 Euro pro Teilnehmer sowie 25,00 Euro je Annahmestelle, jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer) werden akzeptiert.
5. Die Gt-service im Dauerschuldverhältnis zu beauftragen (zur Verfahrensvereinfachung). Die Beauftragung kann jeweils 13 Monate vor Ende des Lieferzeitraums gekündigt werden.
6. Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der „3. Bündelausschreibung kommunaler Erdgasbedarf“ die Lieferung von Erdgas zu **Erdgas ohne Biogasanteil** – keine Anforderungen an die Erzeugungsart auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

5) Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen nach § 10a KAG

Zu A) Die Änderungssatzung, wird insbesondere wegen der unter B) zu beschließenden Verschonungsregelung notwendig.

Auf Grund der seit Einführung des wkB in Wolken im Jahr 2012 ergangene Rechtsprechung, werden deshalb gleichzeitig mehrere rechtliche sowie klarstellende und redaktionelle Änderungserfordernisse mit angepasst. Der vorliegende Satzungsentwurf orientiert sich weitestgehend an der aktuellsten Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes (Stand Juli 2020) nach Änderung des § 10a KAG im Jahre 2020.

Abweichend von den übrigen Satzungsänderungen, soll der neu zu fassende § 11 (Artikel I Nr. 5 der Änderungssatzung) bereits rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Dies ist damit begründet, dass entgegen der ständigen Veranlagungspraxis seit der ersten Beitragsabrechnung des Jahres 2018, die bisherige Satzung keine Regelung zur nur anteilmäßigen Veranlagung von Grundstücken mit Wohnungs- und Teileigentum enthalten hat. Die Aufnahme erfolgt daher klarstellend und soll den bisherigen Veranlagungszeitraum

vollständig abdecken. Die rückwirkende Inkraftsetzung hat keine Auswirkungen auf die Belastungshöhen der Beitragsschuldner durch die bisherigen Beitragsabrechnungen.

Zu B)

Erläuterung zu § 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung (Artikel I Nr. 6 der Änderungssatzung):

Durch die Herstellung der zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen im NBG Erweiterung Lange Fuhr besteht die Notwendigkeit der Einführung einer Verschonungsregelung. Die Verschonungsregelung trägt unter anderem auch der zur Bildung von Abrechnungseinheiten ergangenen Rechtsprechung Rechnung, dass Gebiete mit unterschiedlichem Straßenausbauaufwand nur eingeschränkt zusammengefasst werden können. Für die neu hergestellten Straßen wird für einen längeren Zeitraum kein Erfordernis des beitragspflichtigen Straßenausbaus entstehen, was sich nach der geltenden Rechtsprechung zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten auswirken würde. Die Aufnahme einer Verschonungsregelung kann diesem Umstand dahingehen verhindern, dass das ansonsten einheitliche Abrechnungsgebiet nicht in mehrere Abrechnungseinheiten zerfällt und das NBG ein eigenes Abrechnungsgebiet bei wiederkehrendem Beitrag bildet (u.a. Urteil OVG RP vom 18.10.2017 – 6 A 11881/16).

Der vorgeschlagene Verschonungszeitraum bis 2040 orientiert sich an der längst möglichen Verschonungsdauer von 20 Jahren. Die Erschließungsbeiträge für die Herstellung der Verkehrsanlagen wurden im Rahmen der Grundstückverträge, auf Berechnungsbasis der Kalkulation des Büros Karst vom 19.11.2019, abgelöst. Der Verschonungszeitraum beginnt mit dem Abschluss der Ablöseverträge im Jahr 2020 und endet jeweils im Laufe des Jahres 2040. Da bei wiederkehrendem Beitrag die jährlichen Ansprüche jeweils mit Ablauf eines Jahres entstehen, sind die Grundstücke des NBG ab dem Abrechnungsjahr 2040 zu berücksichtigen und heranzuziehen.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über Artikel I Nr. 6 der Änderungssatzung bzw. § 13 der Ausbaubeitragssatzung sind Ausschließungsgründe nach § 22 GemO zu beachten, so dass eine gesonderte Beschlussfassung hierüber zu erfolgen hat (OVG RLP, Urteil vom 10.12.2013 – 6 A 10605/13 OVG).

Wegen Befangenheit nach § 22 GemO verlassen die Ratsmitglieder Claus Welte und Gerrit Seuser den Sitzungsbereich.

Nach knapper Erläuterung der vorstehend genannten Begründung verlas der Vorsitzende folgenden Beschlussvorschlag:

A)

Der Ortsgemeinderat Wolken beschließt den Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der im Entwurf vorliegenden Fassung, außer Artikel I Nr. 6 – Neufassung § 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung. Zur Beachtung von möglichen Ausschließungsgründen nach § 22

GemO wird über den Artikel I Nr. 6 gesondert unter B) entschieden.

Sie Satzung soll nach Ausfertigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung im Rhein-Mosel-Info veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

B)

Der Ortsgemeinderat Wolken beschließt Artikel I Nr. 6 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen Ausbaubeitragssatzung.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

6) Beratung und Beschlussfassung über die Widmung der Straßen im Baugebiet „Erweiterung Lange Fuhr“

Die Ortsgemeinde ist Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen und sonstigen Straßen in ihrem Eigentum (§§3 Nr. 3, 14 und 15 LStrG).

Mit der Widmung erklärt der Straßenbaulastträger, dass die Straßenbestandteile dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden. Die Widmung stellt eine dingliche Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 S. 2.2 Alt.VwVfG dar.

Mit der Widmung zur öffentlichen Straße werde die sich aus dem Straßengesetz ergebenden Rechte und Pflichten des Baulastträgers begründet.

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (§ 3 LStrG), sowie Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festzulegen.

Voraussetzung für die Widmung ist grundsätzlich, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist.

Die Entscheidung für die Widmung wird im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinde durch die Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich verfügt und sodann öffentlich im Rhein-Mosel-Info bekannt gemacht.

Der Umfang der zu widmenden Straßenflächen ist in dem beigefügten Widmungsplan dargestellt.

Die blau markierten Flächen werden als Gemeindestraße nach § 3 Satz 1 Nr. 3 a) LStrG ohne Beschränkung gewidmet. Die grün markierten Flächen werden auf Grund der Bebauungsplanfestsetzung als Fußwege (sonstige Straße nach § 3 Satz 2 Nr. 3 b) aa) gewidmet.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Wolken beschließt die Widmung der Straßen und Wege im Neubaugebiet Erweiterung Lange Fuhr nach § 36 LStrG für den öffentlichen Verkehr. Die Straße auf dem Grundstück Flur 2, Flurstücken 36/6 wird Gemeindestraße nach § 3 Satz 1 Nr. 3a) LStrG eingruppiert. Die Fußwege auf den Grundstücken Flur 2, Flurstücken 36/7 und 36/37 werden als sonstige Straßen nach § 3 Satz 2 Nr. 3 b) aa) LStrG eingruppiert. Die zu widmenden Flächen befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Wolken. Der Umfang der zu widmenden Flächen ergibt sich aus dem Widmungsplan.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 11 Ja-Stimmen

7) Erweiterung und Umbau Kita Wolken; Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Aufträge für a) Nachtrag Erd- und Rohbauarbeiten

Bei den Ausschachtarbeiten ist in der Baugrube eine Stützwand gefunden worden. Diese Stützwand war an die bestehende Halle angeschlossen und hätte den „neuen“ Fluchtweg versperrt. Die Stützwand musste von der Halle getrennt, zerkleinert und abtransportiert werden. Hierdurch fallen höhere Kosten für die Erd- und Rohbauarbeiten an.

Das Planungsbüro CUBUS Designhaus GmbH schlägt vor die Nachtragsleistungen zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Wolken beschließt:

- a) Den Nachtrag zu den Erd- und Rohbauarbeiten der Fa. Bündgen-Bau, Koblenz zu beauftragen. Die Auftragssumme des Nachtrags beträgt 3.575,95 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig mit 11 Ja-Stimmen

8) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Vereinbarung für den Ausbau der Bassenheimer Straße zwischen der Ortsgemeinde und dem Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel

In der Sitzung vom 17.05.2021 wurde der Beschluss gefasst, den Ausbau der Bassenheimer Straße weiter zu verfolgen. Der Förderantrag wurde gestellt, jedoch haben wir bis dato noch keine Bewilligung vorliegen.

Der Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel beabsichtigt im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme die bestehende Trinkwasserleitung zu erneuern. Der Zweckverband wünscht

eine Vereinbarung, in der die gesamtwirtschaftliche Vergabe und die Entschädigung pro lfd. geregelt ist.

Der Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel hat die Maßnahme unter der Zustandskategorie 1 anerkannt und einen Zuschuss in Höhe von 26.554,00 Euro ermittelt.

Das Ratsmitglied Andreas Blomeier erläuterte den Ratsmitgliedern noch einmal die Einstufung der Zustandskategorie 1 und geht aus seiner beruflichen Erfahrung heraus fest davon aus, dass hier eine Zustandskategorie 2 anzusetzen wäre. Diese würde eine höhere Beteiligung durch den Wasserversorgungs-Zweckverband nach sich ziehen. Ferner weist er auf das Risiko hin, dass bei weiteren Beteiligungen auf diese Einstufung Bezug genommen werden könnte und hierdurch der Ortsgemeinde weitere Beteiligungen verwehrt blieben. Allgemein wird im Rat diese Auffassung geteilt und die Vertagung der Entscheidung eingefordert. Der Rat verständigt sich darüber, dass der Ortsbürgermeister die VG Rhein-Mosel beauftragt diese Einstufung vom Gemeinde- und Städtebund prüfen zu lassen.

9) Bauangelegenheiten

Ein Bauherr im Neubaugebiet Erweiterung Lange Fuhr hat einen Antrag auf Einvernehmen nach § 36 (1) gestellt. Betroffenes Grundstück Flur 2, Parz.-Nr.: 36/17.

Der Bauherr plant im Keller seines Neubaus ein Büro welches als Home-office genutzt werden kann.

Für das Büro wird ein Austritt mit Kellerausgangstreppe geplant, der die Belichtung, Belüftung und den 2. Rettungsweg sicherstellt. Hierzu ist eine höhere Abgrabung als die festgelegte maximale Gebäudeoberfläche erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i. V. m. § 31 BauGB zum Bauantrag und der Befreiung

1. Höhere Abgrabung als die festgelegte maximale Abgrabung von 1,00 m (Punkt 14.1) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

10 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

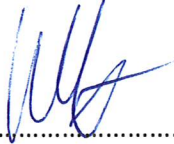
Somit wurde der Bauantrag incl. dem Befreiungsantrag abgelehnt.

Begründung:

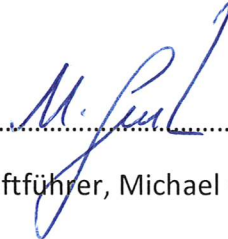
Die Ratsmitglieder sahen hier andere Möglichkeiten als die Überschreitung der festgelegten Höhendifferenz, z. B. ein Abtragen von Erde auf dem eigenen Grundstück. Ferner wurde darauf verwiesen, dass die vom Ortsgemeinderat vorgegebenen Bestimmungen für alle

Bauherren gelten und im Sinne der Gleichberechtigung keine Ausnahmen erteilt werden sollten.

Ende der Sitzung um 20:35 Uhr



.....
Vorsitzender, Walter Hain



.....
Schriftführer, Michael Genheimer